

„ältern, aber noch brauchbaren Kastens“ einem Wunsche des Rekurrenten entsprochen wurde, so besagt das nicht, der Rekurrent habe hierdurch sein anfängliches und im jetzigen Beschwerdeverfahren erneuertes Begehren um Freigebung des zweitürigen Kastens fallen gelassen. Die Vorinstanz hat denn auch dieses Begehren als noch aufrecht erhalten angesehen und darüber entschieden.

2. Was die Sache selbst betrifft, so ist freilich die Frage, ob die überlassene Waschkommode als Behälter zur Unterbringung von Sachen für den Rekurrenten genüge, oder ob er dazu den zweitürigen Kasten unumgänglich notwendig habe, im allgemeinen eine solche der Ungemessenheit und daher vom Bundesgericht nicht nachzuprüfen. Dagegen hat sie der Rekurrent in einer Beziehung so aufgeworfen, daß sie sich hierin als eine Frage der Gesetzmäßigkeit darstellt: nämlich soweit er, was sein Hauptargument bildet, geltend macht, der genannte Kasten gehöre deshalb zu seinen „notwendigsten Hausgeräten“ nach Art. 92 Ziff. 2 SchRG, weil er darin seine Militäreffekten unterbringen müsse. Als Wehrmann ist nämlich der Rekurrent dem Staate gegenüber verpflichtet, für eine richtige, einen Verderb ausschließende Aufbewahrung seiner Militäreffekten zu sorgen, und der Staat selbst hat an einer solchen Aufbewahrung ein wesentliches öffentliches Interesse. Es bildet daher eine gesetzwidrige Verletzung dieser Interessen — die in Ziff. 6 des Art. 92 auch in anderer Richtung und durch eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift geschützt werden —, wenn dem betriebenen Schuldner der als Kompetenz belassene Hausrat so beschränkt wird, daß er der genannten Aufbewahrungspflicht nicht genügen kann. Dies ist aber hier der Fall, denn nach der allgemeinen Lebenserfahrung muß angenommen werden, daß eine Waschkommode zu einer zweckmäßigen Unterbringung von Militäreffekten sich nicht eignet. Die Vorinstanz teilt denn auch nicht etwa die gegenteilige Auffassung, sondern sie hat bei der Beurteilung des Falles das vorliegende Argument des Rekurrenten einfach zu würdigen übersehen.

3. Hiernach muß also auf Freigebung des streitigen zweitürigen Kastens erkannt werden, in der Meinung, daß an seine Stelle die alsdann entbehrliche Waschkommode in die Pfändung tritt, womit sich der Rekurrent vor Bundesgericht auch ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne von Erwägung 3 gutgeheißen.

34. **Entscheid vom 2. Februar 1909 in Sachen Ackermann.**

Art. 206 u. 230 SchKG: *Unter welchen Bedingungen kann eine durch Konkurschluss dahingefallene Betreibung wieder fortgesetzt werden, nachdem der Konkurs mangels Aktiven geschlossen worden ist?*

A. Gegen den Rekurrenten A. Ackermann waren beim Betreibungsamt Zürich III verschiedene Betreibungen, in denen Lohn gepfändet war, hängig, als über ihn am 9. Juli 1908 infolge Insolvenzerklärung der Konkurs eröffnet wurde. Am 21. August wurde das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt und darauf nach Art. 230 Abs. 2 SchKG geschlossen. In der Folge zog das Betreibungsamt einen gepfändeten Lohnbetrag von 46 Fr. 40 Cts. beim Arbeitgeber ein. Hiergegen beschwerte sich der Rekurrent mit dem Begehren, das Betreibungsamt anzuhalten, ihm den genannten Betrag auszuhandigen. Zur Begründung machte er geltend, daß die angehobenen Betreibungen laut Art. 206 SchKG mit der frühern Konkursöffnung dahingefallen seien.

B. Die beiden kantonalen Aufsichtsbehörden wiesen die Beschwerde ab. Der am 26. Dezember 1908 ergangene Entscheid der obern Instanz führt des nähern aus, daß die Einstellung des Konkursverfahrens nach Art. 230 dem Konkurswiderrufe soweit gleichstehe, als in beiden Fällen die vor der Konkursöffnung pendent gewesenen Betreibungen wieder aufleben.

C. Diesen Entscheid hat der Beschwerdeführer Ackermann rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen und seinen Beschwerdeantrag erneuert.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Zur Begründung seiner Beschwerde beruft sich der Rekurrent auf Art. 206 SchKG, wonach mit der Konkursöffnung alle gegen den Gemeinschuldner hängigen Betreibungen aufgehoben sind. Die Bedeutung dieser Bestimmung besteht darin, daß damit

eine mit der General-execution des Konkurses konkurrierende Sonder-vollstreckung einzelner Gläubiger — abgesehen von speziellen Ausnahmen, wie dem Falle des Art. 199 — als unzulässig erklärt wird, indem, so lange der Konkurszustand dauert, alle Gläubiger die zwangsweise Befriedigung ihrer Forderungen im Konkurse selbst suchen müssen. Danach fällt die genannte Bestimmung außer Betracht für die Frage, wie es sich nach dem Schlusse des Konkurses, wo von einer solchen Konkurrenz zwischen General- und Spezial-execution sich nicht mehr sprechen läßt, mit der Zulässigkeit der letztern verhalte, im besondern also auch, ob nunmehr die vor der Konkursöffnung hängig gewesenem Betreibungen wieder fortgesetzt werden können oder nicht. Für den Fall, wo der Konkurs im ordentlichen oder summarischen Verfahren durchgeführt wurde, gibt hierauf Art. 265 SchRG eine verneinende Antwort, indem er die Anhebung einer neuen Betreibung verlangt und zudem eine solche Betreibung nur bei Vorhandensein neuen Vermögens gestattet. Damit ist aber nicht gesagt, daß dies ohne weiteres auch gelten könne, wenn der Konkurs, wie hier, nach Art. 230 SchRG mangels Aktiven geschlossen wird (vergl. NS 23 II Nr. 262). Zwar läßt sich fragen, ob man nicht auch hier im allgemeinen zu dem nämlichen Ergebnis kommen müsse, nämlich von der Erwägung aus, daß die Feststellung des Konkursamtes betreffend das Fehlen jeder liquidierbaren Habe inhaltlich die gleiche Bedeutung und formell mindestens die gleiche Verbindlichkeit habe, wie die entsprechende Feststellung des Betreibungsbeamten im Pfändungsverfahren, und daß deshalb der betreibende Gläubiger, auch was seine Betreibung betrifft, sie gegen sich gelten lassen und anerkennen müsse, eine Weiterführung der Betreibung sei zwecklos und letztere deshalb zu schließen. Diese Erwägung kann immerhin dann nicht mehr zutreffen, wenn ausnahmsweise erstellt ist, daß sich noch ein zu Gunsten des betreibenden Gläubigers liquidierbares Vermögensstück des Schuldners vorfindet, das nicht als Aktivum in die Konkursmasse einbezogen werden konnte, wie es hier mit dem gepfändeten Lohne der Fall ist (vergl. Sep.-Ausg. 2 Nr. 40*). In einem solchen Fall rechtfertigt es sich, die Betreibung, nachdem sie während des Konkursverfahrens sistiert war, hinsichtlich solchen Vermögens

* Ges.-Ausg. 25 I Nr. 75 S. 371 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

wieder fortsetzen zu lassen, da es andernfalls der Schuldner in der Hand hätte, durch die Konkurserklärung jede auf einen größern Zeitraum sich erstreckende Pohnpfändung hinfällig zu machen. Damit erweist sich die Beschwerde und der nunmehrige Rekurs als unbegründet.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

35. *Entscheid vom 9. Februar 1909 in Sachen Lüscher.*

Beschwerdeverfahren, Art. 17 ff. Nachlassverfahren, Art. 300 Abs. 2 SchKG: Unterschied zwischen der Frist zur Beschwerde gegen Handlungen des Sachwalters und der Frist, während welcher die Nachlassakten aufstiegen sollen. Durch Verkürzung der Auflagefrist kann die Beschwerdefrist nicht abgekürzt werden.

A. Durch öffentliche Bekanntmachungen vom 10., 17. und 24. Oktober 1908 berief der Sachwalter im Nachlassverfahren des A. Keller in Reinach, der Betreibungsbeamte J. Gauschi, nach Art. 300 Abs. 2 SchKG die Gläubigerversammlung auf den 20. November 1908 ein, mit der Beifügung, daß die Akten vom 12. November an bei ihm eingesehen werden können. Am 23. November reichte der Rekurrent E. Lüscher gegen den Sachwalter eine Beschwerde ein, worin er dessen Liegenschaftsschätzung als zu tief anfocht.

B. Die beiden kantonalen Instanzen erklärten die Beschwerde als verspätet. Der am 15. Januar 1909 gefällte Entscheid der obern Instanz führt aus: Gesetzlich habe die Auflagefrist vom 10. bis und mit dem 19. November dauern müssen. Wenn der Sachwalter ihren Beginn auf den 12. November angesetzt habe, so beruhe dies auf einem bloßen Versehen, das die gesetzliche Frist weder habe verkürzt noch über den gesetzlich festgelegten, vor dem 20. November liegenden Endtermin habe hinauschieben können. Die Beschwerde hätte also spätestens am 19. November eingereicht werden sollen. Jenes Versehen des Beamten habe der rechtskun-